

SATZUNG

der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 3

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Es werden für die nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,3
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,6
- Auf den nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm der B 51)

Innerhalb der im Plan umgrenzten Fläche sind Schallschutzfenster einzusetzen, die mindestens der Schallschutzklasse II entsprechen.

Landespflegerische Festsetzungen

- 1 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.
- 2 Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers infrage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) zu übergeben.
- 3 Die dargestellten Gehölzbestände und Bäume sind zu erhalten.
- 4 Die dargestellten Bäume sind zu pflanzen.
- 5 Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" mit "A" (Auengehölze) markierten Flächen sind in lockerer Gruppierung Bäume (max. Abstand 20 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen, zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Die Eigenentwicklung feuchter Hochstaudenfluren zwischen den Gehölzen ist anzustreben.
Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit "B" markierten Flächen sind flächig Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 6 Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, in den mit "A" markierten Flächen z.B.:
Bäume: Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*)
Sträucher: Bruchweide (*Salix fragilis*), Rotweide (*Salix rubens*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
in den mit "B" markierten Flächen z.B.:
Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten;

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

- 7 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete ist nur eine lockere gruppenweise Pflanzung (je Gruppe 1-2 Bäume, 3-5 Sträucher) gemäß der Pflanzliste A vorzunehmen. Der Abstand der Gruppen zueinander beträgt ca. 10 m und die Flächen sind als Wiese offenzuhalten.
- 8 Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Vorhaben durchzuführen.

§ 5

Hinweis

Bei Neubauvorhaben besteht hinsichtlich auftretender Lärm- oder sonstiger Immissionen, welche von der K 164 und K 171 ausgehen, kein Ersatzanspruch an den Straßenbaulastträger. Ein solcher kann auch nicht geltend gemacht werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weinsheim, den 13.07.1999



Ortsbürgermeister

Gäiger

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Weinsheim für die Ortslage Willwerath ist bei der Bezirksregierung Trier am 08.03.1999 angezeigt worden.
Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht



54290 Trier, den 18.05.1999
Im Auftrag

(Brigit Balzer-Ludes, ORR'in)

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I, S. 2049)
- § 243 BauGB i.V. m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
- Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)
- Baunutzungsverordnung (BauNVC) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- Landespflegegesetz (LPfLG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.1997 (BGBl. II, S. 105)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152)